

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 11. Juni 1969

46. Stück

- 172.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden
- 173.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, mit welcher der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges erlassen wird
- 174.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden

172. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1969, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6, 10 und 16, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 21/1965 und Nr. 102/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. In der Anlage A (Lehrplan der Volksschule) Sechster Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat fehlerfrei und sauber aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

Die Verkehrsschrift.

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der

eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Führungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

2. In der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule)

a) Dritter Teil (Allgemeines Bildungsziel, Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat fehlerfrei und sauber aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.“;

b) Fünfter Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen), A. Erster Klassenzug, Vierte Klasse hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift.

Die Verkehrsschrift.

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Führungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“;

c) Fünfter Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen), B. Zweiter Klassenzug, Zweite bis Vierte Klasse

aa) ist in Z. 1 nach dem Wort „Hauswirtschaft“ das Wort „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen; vor dem Wort „Leibesübungen“ sind die Worte „Kurzschrift und“ einzufügen;

bb) ist in Z. 3, Einleitungssatz, nach dem Wort „Mathematik“ der Beistrich durch das Wort „und“ zu ersetzen; die Worte „und Kurzschrift“ sind zu streichen;

cc) hat Z. 3 lit. d zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

Piffl

173. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1969, mit der die Verordnung, mit welcher der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges erlassen wird, abgeändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 29, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. August 1966, BGBl. Nr. 174, mit welcher der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges erlassen wird, wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage (Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges) Sechster Teil (Bildungs- und Lehr-

aufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen) hat an die Stelle der Abschnitte „Kurzschrift für Anfänger“ und „Kurzschrift für Fortgeschrittene“ folgender Abschnitt „Kurzschrift“ zu treten:

„KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat fehlerfrei und sauber aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit.

Die Anmeldung zum Kurs für Fortgeschrittene setzt voraus, daß der Schüler bereits durch mindestens ein Schuljahr einen Kurzschriftunterricht in der Verkehrsschrift mit Erfolg besucht hat. Im Kurs für Fortgeschrittene soll bei entsprechenden Vorkenntnissen eine Schnelligkeit von etwa 80 bis 100 Silben in der Minute erreicht werden. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

Kurs für Anfänger:

Die Verkehrsschrift.

Kurs für Fortgeschrittene:

Festigung der Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen allenfalls Einführung in die Eilschrift.

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Führungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

Piffl

174. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1969, mit welcher die Verordnung, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, neuerlich abgeändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 39, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 163, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 146/1966, Nr. 216/1966, Nr. 295/1967, Nr. 363/1967 und Nr. 2/1968, wird abgeändert wie folgt:

A. Die Anlage A (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule) wird geändert wie folgt:

1. Im Abschnitt I (Studentafeln) Unterabschnitt 1 (Studentafeln des Gymnasiums)

a) in lit. a (Unterstufe des Gymnasiums) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift^{1a)} . . . — — — (2) / (2)“;

b) in lit. b (Oberstufenformen des Gymnasiums)

aa) hat in den Studentafeln des Humanistischen Gymnasiums, des Neusprachlichen Gymnasiums und des Realistischen Gymnasiums der Freigegegenstand „Kurzschrift“ jeweils zu lauten: „Kurzschrift^{1a)} . . (2) (2) (2) (2) — / 2 (4) / 4“;

bb) ist am Ende der Studentafeln des Humanistischen Gymnasiums, des Neusprachlichen Gymnasiums und des Realistischen Gymnasiums jeweils vor der Fußnote ¹⁾ folgende Fußnote einzufügen:

„^{1a)} In der 4. bis 8. Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Klassen mit je zwei Wochenstunden. Die Anmeldung zum Kurs für Fortgeschrittene setzt voraus, daß der Schüler bereits durch mindestens ein Schuljahr einen Kurzschriftunterricht in der Verkehrsschrift mit Erfolg besucht hat.“

2. Im Abschnitt I (Studentafeln) Unterabschnitt 2 (Studentafeln des Realgymnasiums)

a) in lit. a (Unterstufe des Realgymnasiums) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten: „Kurzschrift^{1a)} . . . — — — (2) / (2)“;

b) in lit. b (Oberstufenformen des Realgymnasiums)

aa) hat in den Studentafeln des Naturwissenschaftlichen Realgymnasiums und des Mathematischen Realgymnasiums der Freigegegenstand „Kurzschrift“ jeweils zu lauten: „Kurzschrift^{1a)} . . (2) (2) (2) (2) — 2 (4) 4“;

bb) ist am Ende der Studentafeln des Naturwissenschaftlichen Realgymnasiums und des Mathematischen Realgymnasiums jeweils vor der Fußnote ¹⁾ folgende Fußnote einzufügen:

„^{1a)} In der 4. bis 8. Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Klassen mit je zwei Wochenstunden. Die Anmeldung zum Kurs für Fortgeschrittene setzt voraus, daß der Schüler bereits durch mindestens ein Schuljahr einen Kurzschriftunterricht in der Verkehrsschrift mit Erfolg besucht hat.“

3. Im Abschnitt I (Studentafeln) Unterabschnitt 3 (Studentafeln des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen)

a) in lit. a (Unterstufe) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift^{1a)} . . . — — — (2) / (2)“;

b) in lit. b (Oberstufe)

aa) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift^{1a)} . . (2) (2) (2) (2) — / 2 (4) / 4“;

bb) ist am Ende der Studentafel der Oberstufe vor der Fußnote ¹⁾ folgende Fußnote einzufügen:

„^{1a)} In der 4. bis 8. Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Klassen mit je zwei Wochenstunden. Die Anmeldung zum Kurs für Fortgeschrittene setzt voraus, daß der Schüler bereits durch mindestens ein Schuljahr einen Kurzschriftunterricht in der Verkehrsschrift mit Erfolg besucht hat.“

4. Im Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze) Unterabschnitt Freigegegenstände, hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Fähigkeit, ein Diktat fehlerfrei und sauber aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben, ist zu erreichen. Dadurch soll die Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit gefördert werden.

Im Kurs für Fortgeschrittene soll eine Schnelligkeit von etwa 120 bis 140 Silben in der Minute erreicht werden. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

4. bis 8. Klasse (in zwei aufeinanderfolgenden Klassen je zwei Wochenstunden):

1. Kursjahr (Kurs für Anfänger):

Die Verkehrsschrift.

2. Kursjahr (Kurs für Fortgeschrittene):

Festigung der Verkehrsschrift, allenfalls Einführung in die Eilschrift.

Stenotypie-Übungen:

In Verbindung mit Maschinschreiben Übertragen von Stenogrammen allgemeiner Art sowie Schreiben einfacher Briefftexte vom Stenogramm in die Maschine als Reinschriften.

Didaktische Grundsätze:

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Fühlungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit. Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

B. Die Anlage A/sl (Lehrplan des Bundesgymnasiums für Slowenen), Abschnitt I (Stundentafeln) wird geändert wie folgt:

1. In lit. a (Unterstufe) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift ^{1a)} — — — (2) / (2)“.

2. In lit. b (Oberstufe)

a) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift ^{1a)} . . (2) (2) (2) (2) — / 2 (4) / 4“;

b) ist am Ende der Stundentafel der Oberstufe vor der Fußnote ¹⁾ folgende Fußnote einzufügen:

„^{1a)} In der 4. bis 8. Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Klassen mit je zwei Wochenstunden. Die Anmeldung zum Kurs für Fortgeschrittene setzt voraus, daß der Schüler bereits durch mindestens ein Schuljahr einen Kurzschriftunterricht in der Verkehrsschrift mit Erfolg besucht hat.“

C. Die Anlage B (Lehrplan des Musisch-pädagogischen Realgymnasiums) wird geändert wie folgt:

1. Im Abschnitt I (Studentafel)

a) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift ^{**)} . . (2) (2) (2) (2) — 4(2)“;

b) ist am Ende der Stundentafel nach der Fußnote ^{*}) folgende Fußnote anzufügen:

„^{**)} In der 5. bis 8. Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Klassen mit je zwei Wochenstunden. Die Anmeldung zum Kurs für Fortgeschrittene setzt voraus, daß der Schüler bereits durch mindestens ein Schuljahr einen Kurzschriftunterricht in der Verkehrsschrift mit Erfolg besucht hat. Die erfolgreiche Absolvierung des Anfängerkurses vor dem Eintritt ins Musisch-pädagogische Realgymnasium berechtigt zum Besuch des Kurses für Fortgeschrittene.“

2. Im Abschnitt VI (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände) hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Didaktische Grundsätze wie in der Anlage A.

Lehrstoff:

5 bis 8. Klasse (in zwei aufeinanderfolgenden Klassen je zwei Wochenstunden):

Im übrigen wie in der Anlage A.“

D. In der Anlage C/zS (Lehrplan des Realgymnasiums für Berufstätige (zeitverpflichtete Soldaten) (Mathematisches Realgymnasium)) Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze) Unterabschnitt Freigegegenstände, hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Didaktische Grundsätze wie in der Anlage A.

Lehrstoff:

I. bis IV. Halbjahrslehrgang (in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahrslehrgängen je zwei Wochenstunden):

Im übrigen wie in der Anlage A.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

Piff